

LIBERA

Die Sozialversicherungen

Stand 1. Januar 2015

Impressum

Herausgeberin

Libera AG
Aeschengraben 10
Postfach
4010 Basel
Telefon +41 61 205 74 00
Telefax +41 61 205 74 99

Libera AG
Stockerstrasse 34
Postfach
8022 Zürich
Telefon +41 43 817 73 00
Telefax +41 43 817 73 99

Redaktion und Bestellungen

Redaktion: Irmgard Germann, MA, Andrea M. Trüssel, lic.iur.,
und Michael Gossmann, Aktuar SAV
Bestellungen: info@libera.ch, Telefon +41 43 817 73 00

Wir danken allen angefragten Bundes- und Kantonsbehörden für
ihre Unterstützung bei der Überarbeitung dieser Broschüre.

Diese Broschüre erscheint in deutscher, französischer, englischer
und italienischer Sprache.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts übernimmt die
Libera keine Haftung. Redaktionsschluss: 19. November 2014.

Copyright by Libera AG

Inhaltsverzeichnis

	Das Dreisäulenprinzip	2
AHVG	Alters- und Hinterlassenenversicherung	4
IVG	Invalidenversicherung	7
ELG	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	8
BVG	Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	9
Säule 3a	Gebundene steuerlich privilegierte Vorsorge	13
AVIG	Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung	15
EOG	Erwerbsersatzordnung/Mutterschaftsversicherung	17
MVG	Militärversicherung	18
UVG	Unfallversicherung	19
KVG	Krankenversicherung	20
FamZG	Familienzulagen	21
ATSG	Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts	22
	Bilaterale Abkommen	22
	Überblick über die Sozialversicherungen	23
	Rechtsquellen	24

Das Dreisäulenprinzip

Die Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod erfolgt in der Schweiz auf verschiedenen Ebenen und im Rahmen mehrerer aufeinander abgestimmter Sozialversicherungen.

1. Säule

Obligatorische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV). Diese beiden Versicherungen decken gemäss Gesetzesauftrag den Existenzbedarf der Versicherten im Alter oder bei Invalidität. Im Todesfall richten die Versicherungen Leistungen an die Hinterbliebenen aus.

Da in der Praxis die Renten dieses Ziel oft nicht erreichen, leistet die öffentliche Hand sogenannte Ergänzungsleistungen, das heisst bedarfsabhängige Zusatzleistungen an Leistungsbezüger von AHV und IV. AHV und IV sind Volksversicherungen für jedermann mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz.

2. Säule

Das Leistungsziel der Fortführung der gewohnten Lebenshaltung soll mit der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen) für Arbeitnehmer verwirklicht werden. Das Gesetz (BVG) sieht eine obligatorische Minimallösung vor, nach welcher vom Einkommen bis zu einer bestimmten Höchstgrenze Beiträge zum Ansparen des Alterskapitals und zur Abdeckung des Risikos erhoben werden.

In der Praxis sind oft weitergehende Lösungen anzutreffen, weil die Minimallösung in der Regel zum Erlangen des Leistungsziels nicht ausreicht.

3. Säule

Die weitergehende Vorsorge soll im Rahmen des privaten Banken- und Versicherungssparens ermöglicht werden. Anreize zum Vorsorgesparen schaffen beispielsweise die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für Beiträge an die sogenannte gebundene, d. h. nicht frei verfügbare Vorsorge (Säule 3a).

Staatliche Vorsorge**Berufliche Vorsorge****Private Vorsorge****1. Säule**

Existenzsicherung

AHV/IV

Ergänzungs-
leistungen**2. Säule**Fortsetzung der
gewohnten
Lebenshaltung2a
Obligatorisch
BVG/UVG2b
Vor-/Über-
obligatorisch**3. Säule**Individuelle
Ergänzung3a
Gebundene
Vorsorge3b
Freie Vorsorge

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Die AHV-/IV-Renten werden alle zwei Jahre an die Preisentwicklung des Mischindex angepasst, der dem arithmetischen Mittel zwischen Lohn- und Preisindex entspricht. Der Bundesrat passt per 1. Januar 2015 die AHV- und IV-Renten sowie den Betrag für den Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen geringfügig nach oben an.

Ziel und Zweck

Sicherung des Existenzminimums der Betagten und Hinterlassenen.

Versicherte Personen

Alle Personen mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz sowie (in besonderen Fällen) Personen, welche für einen schweizerischen Arbeitgeber im Ausland tätig sind.

Beitragsbemessungsgrundlage

Unselbstständigerwerbende

Gesamtes Erwerbseinkommen (= alle Einkünfte, die mit dem Arbeitsverhältnis in einem Zusammenhang stehen). Die Beiträge werden durch den Arbeitgeber mit der Ausgleichskasse abgerechnet.

Geringfügige Einkommen bis CHF 2300 pro Jahr können wahlweise der Beitragspflicht unterstellt werden (gilt nicht für Hausangestellte). Für Personen bis und mit Alter 25 werden bei Einkommen bis maximal CHF 750 im Jahr («Sackgeldjobs») Beiträge nur auf deren Verlangen abgerechnet.

Selbstständigerwerbende

Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, vermindert um die gesetzlich vorgesehenen Abzüge. Die Beiträge werden auf der Basis des aktuellen Einkommens im Beitragsjahr berechnet.

Erwerbstätige AHV-Rentner

Erwerbstätige AHV-Rentner entrichten vom Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit nur für den Teil Beiträge, der je Arbeitgeber CHF 1400 im Monat bzw. CHF 16800 im Jahr übersteigt. Einkommensbestandteile über dieser Limite sind AHV-/IV-/EOPflichtig, nicht aber ALV-pflichtig.

Nichterwerbstätige

Die Höhe der Beiträge wird auf der Basis des aktuellen Renteneinkommens und des Vermögens im laufenden Beitragsjahr berechnet. Beitragsfrei sind Frauen ab dem 64. und Männer ab dem 65. Altersjahr. Bei nicht-erwerbstätigen Verheirateten gelten die Bezüge als bezahlt, wenn der erwerbstätige Ehegatte mindestens den doppelten Minimalbetrag entrichtet hat.

Erziehungsgutschriften Betreuungsgutschriften

Bei der Rentenberechnung werden auch Betreuungs- und Erziehungsgutschriften angerechnet. Diese Gutschriften sind Zuschläge zum rentenbildenden Erwerbseinkommen, sind aber keine direkten Geldleistungen. Der Anspruch auf Betreuungsgutschriften muss jährlich geltend gemacht werden.

Finanzierung/Beiträge

Die Beiträge für AHV, IV und EO werden gemeinsam erhoben und auch in einem Betrag ermittelt.

Unselbstständigerwerbende

AHV	8,4 %
IV	1,4 %
EO	0,5 % (bis 31. 12. 2015)

Total 10,3 %

Die Beiträge für AHV, IV und EO werden paritätisch je zur Hälfte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen (je 5,15 %).

Selbstständigerwerbende

AHV	7,8 %
IV	1,4 %
EO	0,5 % (bis 31. 12. 2015)

Total 9,7 %

Für Erwerbseinkommen

- von CHF 56 400 bis CHF 9400 gilt eine sinkende Skala von 9,202 % bis 5,223 %, mindestens aber CHF 480.
- unter CHF 9400 mindestens CHF 480 (AHV, IV, EO).

Nichterwerbstätige

Beiträge für AHV, IV und EO je nach Höhe von Vermögen und Renteneinkommen (in CHF/Jahr): mindestens CHF 480, höchstens CHF 24 000.

Öffentliche Hand

Im Jahr 2013 wurden rund 25,5 % der jährlichen Einnahmen durch die öffentliche Hand finanziert. Dieser Anteil setzt sich zusammen aus Zuweisungen des Bundes und der Kantone, Abgaben aus den Mehrwertsteuereinnahmen und dem Ertrag aus der Spielbankenabgabe.

Versicherungsleistungen (Auswahl)

Jährliche ordentliche Renten für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer ab Alter 64 (Frauen) respektive ab Alter 65 (Männer).

Rentenart	Min. in CHF	Max. in CHF
Altersrente	14 100	28 200
Beide Renten eines Ehepaares		42 300
Witwen-/Witwerrente	11 280	22 560
Waisen- und Kinderrente	5 640	11 280
Vollwaisen- und Doppel-Kinderrente	8 460	16 920
Hilflosenentschädigung leicht/mittel/schwer im Heim oder zu Hause	2 820/7 056/11 280	

Vorbezug oder Aufschub der Altersrente

Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente

- um 1 oder 2 ganze Jahre (keine einzelnen Monate möglich) vorziehen oder
- um 1 bis höchstens 5 Jahre aufschieben.

Die Kürzung beim Rentenvorbezug beträgt bei einem Jahr 6,8% und bei zwei Jahren 13,6%. Bei einem Aufschub erhöht sich die Altersrente um einen monatlichen Zuschlag (max. 31,5%). Während des Aufschubs kann die Rente nach freier Wahl abgerufen, d. h. bezogen werden.

Ausblick, neue Vision

Der Bundesrat hat die Botschaft zur Reform «Altersvorsorge 2020» am 19. November 2014 ans Parlament überwiesen. Im Zentrum der Reform steht der Erhalt des Leistungsniveaus.

Invalidenversicherung

Ziel und Zweck

(Wieder-)Eingliederung der Versicherten ins Erwerbsleben. Sicherung des Existenzminimums von Invaliden und deren Angehörigen.

Versicherte Personen

Siehe AHV (Seite 4).

Beitragsbemessungsgrundlage

Siehe AHV (Seite 4).

Finanzierung/Beiträge

Siehe AHV (Seite 5). Zusätzlich erhebliche Leistungen der öffentlichen Hand.

Versicherungsleistungen (Auswahl)

Eingliederungsmassnahmen

Medizinische und berufliche Massnahmen (u. a. Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe), Integrationsmassnahmen für die berufliche Eingliederung, Abgabe von Hilfsmitteln. Während Eingliederungsmassnahmen besteht ein Anspruch auf Taggelder.

Invalidenrente, Invalidenkinderrente

Invalidenrente 100 % in CHF: min. 14 100, max. 28 200
Invalidenkinderrente 40 %.

Invaliditätsgrad	Anspruch auf
Mind. 40 %	Viertelsrente
Mind. 50 %	halbe Rente
Mind. 60 %	Dreiviertelsrente
Mind. 70 %	ganze Rente

Hilflosenentschädigung für zu Hause lebende Personen mit

Hilflosigkeit leichten Grades:	CHF	5 640	jährlich
Hilflosigkeit mittleren Grades:	CHF	14 100	jährlich
Hilflosigkeit schweren Grades:	CHF	22 560	jährlich

Hilflosenentschädigung für im Heim lebende Personen mit

Hilflosigkeit leichten Grades:	CHF	1 416	jährlich
Hilflosigkeit mittleren Grades:	CHF	3 528	jährlich
Hilflosigkeit schweren Grades:	CHF	5 640	jährlich

Intensivpflegezuschlag für minderjährige Invalide zu Hause

Mindestens 4 Stunden:	CHF	5 640	jährlich
Mindestens 6 Stunden:	CHF	11 280	jährlich
Mindestens 8 Stunden:	CHF	16 920	jährlich

Assistenzbeitrag

pro Stunde:	CHF	32.90
pro Stunde, für besondere Pflege:	CHF	49.40
höchstens pro Nacht:	CHF	87.80

Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Ziel und Zweck

Deckung des Existenzbedarfs von Leistungsbezügern der AHV und IV, die in der Schweiz wohnen.

Versicherungsleistungen

Geldleistungen

Jährliche Ergänzungsleistungen, die der Differenz zwischen den gesetzlich anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen entsprechen.

Im Rahmen der anerkannten Ausgaben beträgt der allgemeine Lebensbedarf für zu Hause lebende Personen:

Für Alleinstehende	CHF 19 290
Für Ehepaare	CHF 28 935
Für Waisen	CHF 10 080
Für die ersten zwei Kinder je	CHF 10 080
Für zwei weitere Kinder je	CHF 6 720
Für jedes weitere Kind	CHF 3 360

Grundsätzlich werden diese Grenzwerte um den Betrag der kantonalen Durchschnittsprämie für die Krankenpflegegrundversicherung erhöht.

Sachleistungen

Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten, sofern nicht bereits durch eine Versicherung gedeckt.

Finanzierung/Beiträge

Die Ergänzungsleistungen werden vom Bund und von den Kantonen finanziert.

Durchführung

Die Ausrichtung der Ergänzungsleistungen erfolgt durch die Kantone. Die Anmeldung zum Leistungsbezug erfolgt bei der Zweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse am Wohnsitz (Ausnahme Kanton ZH: Gemeindestellen; Kanton BS: Amt für Sozialbeiträge; Kanton GE: Office Cantonal des personnes âgées).

Ausblick

National- und Ständerat haben die Motion «Anrechenbare Mietzinsmaxima bei Ergänzungsleistungen» überwiesen. Das EDI hat einen Vorentwurf und einen erläuternden Bericht für ein Vernehmlassungsverfahren ausgearbeitet. Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten hängt vom Verlauf der parlamentarischen Beratung ab und dürfte nicht vor 2016 erwartet werden.

Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Der Mindestzinssatz für das Jahr 2015 beträgt 1,75%. Für Austrittsleistungen gilt ein Verzugszins von 2,75%.

Ziel und Zweck

Sicherung der gewohnten Lebenshaltung (zusammen mit den Leistungen der AHV/IV). Die Vorschriften gemäss BVG sind als gesetzliche Mindestleistungen zu verstehen (Säule 2a). In der Praxis werden häufig weitergehende Vorsorgelösungen angeboten (Säule 2b).

Versicherte Personen

Obligatorisch

- Arbeitnehmende mit Jahreslohn über CHF 21 150 (18- bis 24-Jährige nur für Todesfall- und Invaliditätsrisiko. Ältere überdies für das Alter).
- Arbeitslose mit Taggeld von mindestens CHF 81.20 sind für die Risiken Tod und Invalidität versichert.

Freiwillig

Selbstständigerwerbende und Arbeitnehmende, die dem Obligatorium nicht unterstellt sind.

Beitragsbemessungsgrundlage

Koordinierter Jahreslohn = versicherter Lohn (AHV-Lohn abzüglich Koordinationsabzug von CHF 24 675).

Zu berücksichtigender AHV-Lohn:

- | | | |
|-----------------|-----|--------|
| – untere Grenze | CHF | 21 150 |
| – obere Grenze | CHF | 84 600 |

Koordinierter Lohn:

- | | | |
|-----------------|-----|--------|
| – untere Grenze | CHF | 3 525 |
| – obere Grenze | CHF | 59 925 |

Für arbeitslose Personen:

Zu berücksichtigender Tageslohn:

- | | | |
|-----------------|-----|--------|
| – untere Grenze | CHF | 81.20 |
| – obere Grenze | CHF | 324.90 |

Koordinationsabzug vom Tageslohn

CHF 94.75

Koordinierter Tageslohn:

- | | | |
|-----------------|-----|--------|
| – untere Grenze | CHF | 13.55 |
| – obere Grenze | CHF | 230.15 |

Finanzierung/Beiträge

Die obligatorische berufliche Altersvorsorge wird durch Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber finanziert. Das Gesetz schreibt aber keine Beitragsätze vor, sondern lediglich die Altersgutschriften, die für jeden Versicherten auf einem individuellen Vorsorgekonto anzusparen sind. Das angesparte Kapital (Altersguthaben) wird bei der Pensionierung zur Finanzierung der Altersleistungen verwendet. Der Arbeitgeber bezahlt mindestens die Hälfte der insgesamt aufzuwendenden Beiträge. Je nach Pensionskassenregelung können Einheitsbeiträge oder altersabhängige Beiträge vorgesehen werden.

Alter	Altersgutschriften in % des versicherten Lohns
25 bis 34	7,0 %
35 bis 44	10,0 %
45 bis 54	15,0 %
55 bis 64/65	18,0 %

Der BVG-Beitrag für Arbeitslose beträgt 2,5 % des koordinierten Tageslohns und wird je zur Hälfte von der arbeitslosen Person und dem Arbeitslosenversicherungsfonds getragen.

Die Beiträge für Risikodeckung, Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten betragen zusammen 3 % bis 4 % des versicherten Lohns. Gesamtbeiträge: durchschnittlich zirka 16 % des versicherten Lohns bzw. zirka 10 % des AHV-Lohns. Die individuellen Beiträge hängen vom Alter der versicherten Person und vom Reglement der Vorsorgeeinrichtung ab.

Versicherungsleistungen

Altersrente

6,8 % des für die versicherte Person zu Beginn ihres Anspruchs vorhandenen Altersguthabens.

Invalidenrente

6,8 % der Summe aus dem Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat, und aus den Altersgutschriften für die bis Alter 64 (Frauen) respektive 65 (Männer) fehlenden Jahre, ohne Zinsen, berechnet auf dem versicherten Lohn bei Beginn der Invalidität.

Ehegattenrente

60% der Alters- bzw. der vollen Invalidenrente. Der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin ist dem Witwer gleichgestellt.

Kinder- und Waisenrenten

Kinder von pensionierten, invaliden oder verstorbenen Versicherten erhalten eine Rente in Höhe von 20% der Alters- bzw. der Invalidenrente.

Form der Leistungen

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet. Der Versicherte kann verlangen, dass ihm ein Viertel des Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird.

Anpassung an die Preisentwicklung

Keine Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten, da der September-Index 2014 niedriger ist als derjenige von September 2011 (seit 2011 laufende Renten) bzw. niedriger als die zu berücksichtigenden Indizes der Jahre 2008–2012 (seit vor 2011 laufende Renten). Nächste Anpassung frühestens per 1. Januar 2016 (seit 2012 laufende Renten) bzw. per 1. Januar 2017 (seit 2011 oder früher laufende Renten).

Wohneigentum

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über den Erwerb von Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge kann die versicherte Person Teile ihrer Austrittsleistung für die Bestellung von Wohneigentum beziehen. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen in Höhe dieses Betrages verpfänden. Bezieht eine versicherte Person Teile der ihr zustehenden Austrittsleistung, so reduzieren sich ihre Vorsorgeleistungen.

Austrittsleistung

Bei Stellenwechsel wird das angesparte Altersguthaben an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG (1,75%) zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist sie ab dieser Frist mit dem Bezugszinssatz gemäss Art. 7 FZV (2,75%) zu verzinsen.

Scheidung

Hälftige Teilung der während der Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft erworbenen Austrittsleistung.

Einkauf in die Säule 2b

Die Einkaufsbestimmungen sehen bei der Berechnung der maximal möglichen Einkaufssumme den Einbezug des allfällig angesparten Guthabens in der Säule 3a vor. Es ist jeweils abzuklären, ob das Guthaben in der Säule 3a den grösstmöglichen Wert, welcher dem Jahrgang der versicherten Person zugeordnet wird (siehe Tabelle unten), übersteigt.

Der übersteigende Betrag wird von der möglichen Einkaufssumme in Abzug gebracht (siehe auch Art. 60a BVV 2). Das grösstmögliche 3a-Guthaben beträgt:

Geburtsjahr	Stand 31. Dez. 2014	Stand 31. Dez. 2015
1962 u. früher	231 891	242 717
1963	222 186	232 842
1964	212 465	222 951
1965	203 117	213 440
1966	193 530	203 685
1967	184 312	194 305
1968	174 340	184 159
1969	164 327	173 970
1970	154 698	164 173
1971	145 144	154 452
1972	135 958	145 105
1973	126 896	135 885
1974	118 184	127 020
1975	109 722	118 410
1976	101 585	110 131
1977	93 567	101 973
1978	85 857	94 128
1979	78 209	86 345
1980	70 728	78 734
1981	63 292	71 169
1982	56 038	63 787
1983	48 764	56 385
1984	41 683	49 180
1985	34 522	41 894
1986	27 501	34 751
1987	20 497	27 624
1988	13 596	20 602
1989	6 739	13 625
1990	0	6 768

Bei unterjährig Berechnungen sind die Werte zu interpolieren.

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung müssen zurückbezahlt werden, bevor freiwillige Einkäufe vorgenommen werden dürfen. Im Weiteren ist auch die Einkaufsbeschränkung gemäss Art. 60b BVV 2 zu beachten.

Ausblick

Im Rahmen der Reform Altersvorsorge 2020 soll der Umwandlungssatz auf 6,0% gesenkt und auf die Koordination des Jahreslohns verzichtet werden.

Vorsorgeausgleich bei Scheidung: Die Vorlage zur Änderung des Zivilgesetzbuches wurde von der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats angenommen.

Säule 3a (gebundene steuerlich privilegierte Vorsorge)

Ziel und Zweck

Förderung der über die ersten beiden Säulen hinausgehenden, privaten Vorsorge. Bis zu einem bestimmten Betrag können Beiträge an die Säule 3a vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Vorsorgeformen

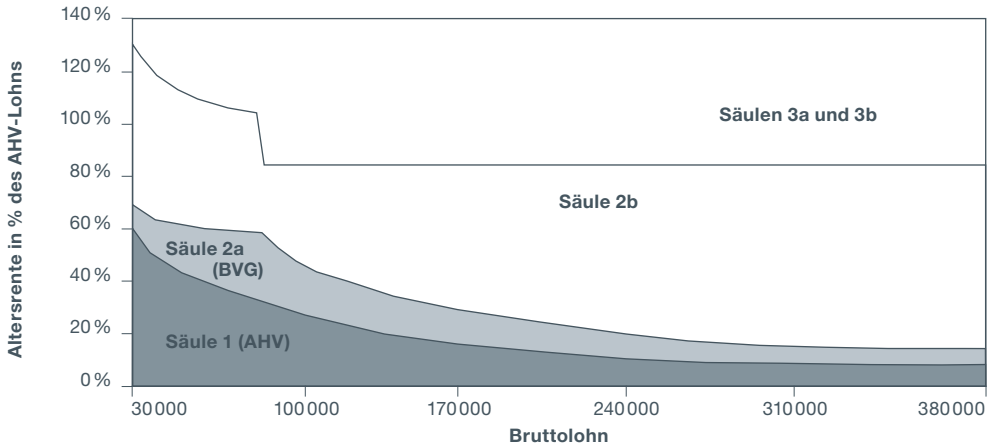
Bankensparen und Versicherungspolizen. Der maximal zulässige Abzug pro Jahr beträgt:

Bemessungsjahr	Normalabzug (mit 2. Säule)	Selbstständigerwerbende (ohne 2. Säule)
	in CHF	20 % des Erwerbseinkommens, jedoch maximal (in CHF)
1990	4 608	23 040
1991	4 608	23 040
1992	5 184	25 920
1993	5 414	27 072
1994	5 414	27 072
1995	5 587	27 936
1996	5 587	27 936
1997	5 731	28 656
1998	5 731	28 656
1999	5 789	28 944
2000	5 789	28 944
2001	5 933	29 664
2002	5 933	29 664
2003	6 077	30 384
2004	6 077	30 384
2005	6 192	30 960
2006	6 192	30 960
2007	6 365	31 824
2008	6 365	31 824
2009	6 566	32 832
2010	6 566	32 832
2011	6 682	33 408
2012	6 682	33 408
2013	6 739	33 696
2014	6 739	33 696
2015	6 768	33 840

Dieser Abzug kann sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei der kantonalen Einkommenssteuer geltend gemacht werden.

Bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das ordentliche AHV-Rücktrittsalter hinaus, kann gleichzeitig auch das Vorsorgesparen in der Säule 3a weitergeführt werden. Das Fortsetzen des Vorsorgesparens ist maximal fünf Jahre über das ordentliche Rücktrittsalter möglich.

Zusammenspiel der 3 Säulen (Altersrenten)



In obiger Grafik ist die Altersrente unter Berücksichtigung der Angemessenheit in Säule 2b angegeben.

Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung

Ziel und Zweck

Angemessener Erwerbsausfallersatz, Verhütung drohender und Bekämpfung bestehender Arbeitslosigkeit sowie Förderung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

Versicherte Personen

Alle unselbstständigerwerbenden AHV-Beitragspflichtigen bis zum 64. (Frauen) bzw. 65. (Männer) Altersjahr und Nichterwerbstätige unter bestimmten Voraussetzungen.

Beitragsbemessungsgrundlage

- Regulärer Beitrag: AHV-pflichtiger Lohn; im Maximum CHF 126 000.
- Solidaritätsbeitrag: Lohnanteile ab CHF 126 000.

Versicherter Lohn

AHV-pflichtiger Lohn; im Maximum CHF 126 000. Nicht versichert sind Lohnanteile, auf denen der Solidaritätsbeitrag erhoben wird, und Löhne aus arbeitsmarktlichen Massnahmen, die von der öffentlichen Hand finanziert werden.

Finanzierung/Beiträge

Jeweils jährlich 2,2% vom AHV-pflichtigen Lohn bis CHF 126 000 und 1% der Lohnanteile ab CHF 126 000 des AHV-pflichtigen Lohns (Solidaritätsbeitrag); je zur Hälfte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Die Versicherung wird auch durch Vermögenserträge des Ausgleichsfonds finanziert. Zudem beteiligt sich der Bund an den Kosten für Vermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen.

Ausnahmen der Beitragspflicht

- In der Landwirtschaft mitarbeitende Familienmitglieder des Betriebsinhabers, die für die Familienzulagen als selbstständige Landwirte gelten.
- Frauen und Männer nach Vollendung des 64. bzw. 65. Altersjahres.
- Arbeitgeber für Lohnfortzahlungen an obige Personen.
- Arbeitslose, die Arbeitslosenentschädigung erhalten, sowie die Arbeitslosenkasse für den entsprechenden Arbeitgeberanteil.

Versicherungsleistungen

Arbeitslosenentschädigung

Höhe:

- (Volles) Taggeld von 80 % des versicherten Lohns nebst Kinder- und Ausbildungszulagen, sofern für das Kind nicht bereits anderweitig ein Anspruch auf Zulagen besteht.
- Taggeld von 70 % für Versicherte ohne Kinder bis 25 Jahre, nicht invalide Versicherte und Versicherte mit einem vollen Taggeld von über CHF 140.

Dauer:

- Max. 200 Taggelder (TG) (mindestens 12 Monate Beitragszeit, unter 25 Jahre, keine Kinder).
- Max. 260 TG (mind. 12 Monate Beitragszeit und über 25 Jahre).
- Max. 400 TG (mind. 18 Monate Beitragszeit).
- Max. 520 TG (mind. 22 Monate Beitragszeit und über 55 Jahre oder Bezug von IV-Rente mit IV-Grad über 40 %).
- Max. 90 TG (Beitragsbefreite).

Wartezeiten: 0–120 Tage.

Kurzarbeitsentschädigung

80 % des anrechenbaren Verdienstausfalls während höchstens 12 Abrechnungsperioden innerhalb von 2 Jahren.

Schlechtwetterentschädigung

80 % des anrechenbaren Verdienstausfalls während höchstens 6 Abrechnungsperioden innerhalb von 2 Jahren.

Insolvenzentschädigung

Lohnforderungen für die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses vor Konkurseröffnung sowie allfällige Lohnforderungen für Arbeitsleistungen nach der Konkurseröffnung. Jedoch maximal CHF 10 500 im Monat.

Arbeitsmarktliche Massnahmen

- Bildungsmassnahmen (Kurse).
- Beschäftigungsmassnahmen, einschl. Kosten-erstattung an Organisatoren von Beschäftigungsmassnahmen.
- Spezielle Massnahmen (Einarbeitungszuschüsse, Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeitrag, Ausbildungszuschüsse, Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit).

Erwerbsersatzordnung / Mutterschaftsversicherung

Ziel und Zweck

Teilweise Deckung des Erwerbsausfalls u.a. während des Armee-, Zivilschutz- und Zivildienstes (Erwerbsausfallentschädigung EO) und der Mutterschaft (Mutterschaftsentschädigung).

Versicherte Personen

Siehe AHV (Seite 4).

Finanzierung/Beiträge

Beiträge (Grundlage: AHV) und Mittel aus dem Ausgleichsfonds der EO. Der Beitrag vom Erwerbseinkommen beträgt 0,5 %. Beiträge werden nach einer sinkenden Skala erhoben. Nichterwerbstätige entrichten einen Beitrag von CHF 23 bis CHF 1150 im Jahr.

Anspruchsberechtigte

Mutterschaftsentschädigung

- Bei der Niederkunft angestellte, selbstständige oder arbeitslose Frauen.
- Frauen, die bei der Niederkunft Taggeldleistungen infolge Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität erhalten.
- Frauen, die bei der Niederkunft in einem Anstellungsverhältnis stehen, aber wegen Ansprucherschöpfung keine Lohnfortzahlung oder Taggeld erhalten.

Versicherungsleistungen

Grundentschädigung (unabhängig von Zivilstand und Erwerbstätigkeit) in CHF/Tag:

- Erwerbstätige (E) 62–196
- E im Gradänderungsdienst 111–196
- Nichterwerbstätige (NE) 62
- NE im Gradänderungsdienst 111
- Durchdiener in der Grundausbildung 62
- Durchdiener ausserhalb der Grundausbildung
siehe E/NE
- Durchdiener-Kader in der Grundausbildung 62
- Durchdiener-Kader ausserhalb der Grundausbildung
siehe E/NE, mind. jedoch 91
- Kinderzulagen (in CHF je Kind) 20
- Gesamtentschädigung E/NE (max. in CHF/Tag):
245/123 (172 im Gradänderungsdienst)
- Zulage für Betreuungskosten (in CHF/Tag)
eff. Kosten von 20–67
- Betriebszulage (in CHF/Tag) 67

Mutterschaftsentschädigung

- Dauer: während 14 Wochen bzw. 98 Tagen nach der Niederkunft.
- Höhe des Taggeldes: 80 % des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, max. CHF 196 /Tag.

Militärversicherung

Die Renten der Militärversicherung werden am 1. Januar 2015 an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (+1,0% bzw. +0,8% bei Versicherten vor dem AHV-Rentalter). Die nächste Anpassung findet frühestens auf den 1. Januar 2017 statt.

Ziel und Zweck

Haftung für Schädigungen der körperlichen und geistigen Gesundheit des Versicherten und für die unmittelbaren wirtschaftlichen Folgen solcher Schädigungen.

Versicherte Personen

Personen, die für den Bund persönliche Leistungen im Bereich der Sicherheits- oder Friedensdienste erbringen. Versichert sind Militär- und Zivildienst sowie Dienst im Zivilschutz, Einsätze des Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe, friedenserhaltende Aktionen und Gute Dienste des Bundes.

Finanzierung/ Beiträge

Die Kosten werden durch den Bund getragen, soweit sie nicht durch Prämien von Versicherten und durch Regresseinnahmen gedeckt sind.

Versicherter Lohn

Massgebender AHV-pflichtiger Lohn, im Maximum CHF 150'918 pro Jahr.

Versicherungsleistungen (Auswahl)

Wichtigste Sachleistungen:

- Heilbehandlungen (ambulant, stationär und teilstationär).
- Hilfsmittel.
- Eingliederungsmassnahmen.
- Reise- und Bergungskosten.

Wichtigste Geldleistungen:

- Taggelder bei Arbeitsunfähigkeit (80 % des versicherten Lohns).
- IV-Rente (bei voller Invalidität max. 80 % des versicherten Lohns).
- Hinterlassenenleistungen (in % des versicherten Lohns): Ehegattenrente (40); Rente für den geschiedenen Ehegatten (20); Halbwaisenrente (15); Vollwaisenrente (25); Elternrente (max. je 20).
- Integritätsschadenrente: nach Schwere des Schadens in % des Jahresrentenansatzes (derzeit im Grundsatz bei CHF 20'940).

Ausblick

Der Bundesrat hat im Oktober 2010 den Bericht über die Ergebnisse aus der Vernehmlassung zur Revision des Militärversicherungsgesetzes (MVG) zur Kenntnis genommen und beschlossen, die Revision des MVG zu sistieren, bis die Revision des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) vom Parlament genehmigt worden ist.

Unfallversicherung

Ziel und Zweck

Ausgleich wirtschaftlicher Folgen von Berufsunfällen, Berufskrankheiten und Nichtberufsunfällen sowie Unfallverhütung.

Versicherte Personen

Obligatorisch

Berufsunfälle: alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden. Nichtberufsunfälle: alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 8 Stunden bei einem Arbeitgeber.

Freiwillig

Selbstständigerwerbende und mitarbeitende Familienangehörige.

Grundlage für Bemessung der Prämien

Massgebender AHV-pflichtiger Lohn: max. CHF 126000 pro Jahr, CHF 10500 pro Monat oder CHF 346 pro Tag.

Versicherter Lohn

Massgebender AHV-pflichtiger Lohn, max. CHF 126000.

Finanzierung/Prämien

Berufsunfallversicherung

Zu Lasten des Arbeitgebers: Höhe der Prämien je nach Risiko (Wirtschaftszweig).

Nichtberufsunfallversicherung

In der Regel zu Lasten der Arbeitnehmenden: Höhe der Prämien je nach Wirtschaftszweig.

Versicherungsleistungen (Auswahl)

Wichtigste Sachleistungen:

- Heilbehandlungen (ambulant und stationär).
- Hilfsmittel.
- Reise-, Transport- und Rettungskosten.

Wichtigste Geldleistungen (sofern nicht anders angegeben in % des versicherten Lohns):

- Taggelder (max. 80).
- IV-Rente (bei voller Invalidität max. 80) oder Abfindung.
- Hinterlassenenleistungen: Rente oder Abfindung für den Ehegatten (Rente: 40) und den geschiedenen Ehegatten (Rente: 20); Halbwaisenrente (15); Vollwaisenrente (25).
- Hilflosenentschädigung: monatlich CHF 692–2076.
- Integritätsentschädigung: nach Schwere des Schadens; einmalig max. CHF 126000.

Ausblick

Das Unfallversicherungsgesetz soll gemäss Zusatzbotschaft des Bundesrats vom 19. September 2014 teilweise revidiert werden: Verhinderung von Überentschädigung, Koordination mit der beruflichen Vorsorge und Verankerung der Unfallversicherung arbeitsloser Personen.

Krankenversicherung

Gemäss Bundesamt für Gesundheit (BAG) steigen 2015 die Prämien in der obligatorischen Krankenversicherung für Erwachsene im Durchschnitt um 4,0%. Auf der Website des BAG (www.priminio.ch) steht ein Prämienrechner zum Vergleich aller genehmigten Prämien der Grundversicherung zur Verfügung.

Ziel und Zweck

Übernahme der Heilungs- und Pflegekosten bei Krankheit, Unfall, soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt, sowie bei Mutterschaft.

Versicherte Personen

Alle Personen mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz.

Finanzierung/Beiträge

Beiträge der Versicherten

Jede Krankenkasse muss von allen Personen, die innerhalb des gleichen Kantons in der gleichen Prämienregion wohnen, die gleiche Versicherungsprämie verlangen. Bund und Kantone richten Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen aus.

Kostenbeteiligung

Franchise: Fester Jahresbetrag, der im Schadenfall selbst zu übernehmen ist, für Erwachsene mindestens CHF 300. Zur Wahl stehen CHF 500, 1000, 1500, 2000 und 2500. Selbstbehalt: 10% bis max. CHF 700 der die Franchise übersteigenden Kosten.

Prämienreduktion durch

- Wahl einer höheren Franchise.
- Einschränkung der Arzt- und Spitalwahl durch Anschluss an eine HMO-Versicherung oder an Hausarztmodell.
- Ausschluss der Unfalldeckung für UVG-Versicherte.

Versicherungsleistungen (Auswahl)

- Ärztliche und chiropraktische Leistungen; Leistungen der Komplementärmedizin (provisorisch vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2017).
- Präventionsmassnahmen.
- Besondere Leistungen bei Mutterschaft.
- Zahnärztliche Behandlungen (sehr eingeschränkt).
- Beiträge an Transport- und Rettungskosten.
- Analysen und Arzneimittel.

Ausblick

Die Initiative zur Schaffung einer öffentlichen Krankenkasse (Einheitskasse) wurde am 28. September 2014 abgelehnt.

Familienzulagen

Ziel und Zweck

Teilweiser Ausgleich der finanziellen Belastung durch ein oder mehrere Kinder.

Anspruchsberechtigte

Personen, die in der AHV obligatorisch versichert sind, und Personen, die von einem in der AHV beitragspflichtigen Arbeitgeber beschäftigt werden.

Familienzulagen in der Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeitnehmende: Familienzulagen im Mindestumfang des FamZG und Haushaltzulage CHF 100/Monat. Haupt- und nebenberuflich selbstständige Landwirte/hauptberuflich selbstständige Äppler: Familienzulagen im Mindestumfang des FamZG.

Kantonale Familienzulagen

Kanton	Kinderzulage in CHF je Kind/Monat	Ausbildungszulage in CHF je Kind/Monat	Altersgrenze Besondere ¹⁴ Altersgrenze	Geburtszulage in CHF	Beitrag an die kantonale FAK in %	
					Arbeitgeber	Selbstständige
ZH*	200/250 ¹	250	16 20/25	–	1.20	1.20
BE**4	230	290	16 20/25	–	1.80	1.80
LU	200/210 ¹	250	16 20/25	1000 ^{2,8}	1.45	1.45
UR	200	250	16 20/25	1000 ²	1.70	0.50
SZ	210	260	16 20/25	1000 ¹⁰	1.50	1.50
OW	200	250	16 20/25	–	1.50	1.50
NW	240	270	16 20/25	–	1.50	1.50
GL*	200	250	16 20/25	–	1.40	1.40
ZG	300	300/350 ¹³	16 20/25	–	1.60	1.60
FR ⁴	245/265 ⁵	305/325 ⁵	16 20/25	1500 ²	2.35	2.35
SO*	200	250	18 20/25	–	1.40	1.40
BS	200	250	16 25/25	–	1.25	1.25
BL	200	250	16 25/25	–	1.35	1.35
SH	200	250	16 20/25	–	1.30	1.00
AR	200	250	16 20/25	–	1.60	1.60
AI*	200	250	16 20/25	–	1.70	1.70
SG*	200	250	16 20/25	–	1.40	1.00
GR	220	270	16 20/25	–	1.65	1.65
AG	200	250	16 20/25	–	1.35	1.35
TG	200	250	16 20/25	–	1.80	1.80
TI	200	250	16 20/25 ⁹	–	2.275	1.10
VD**4	230/370 ⁵	300/440 ⁵	16 20/25 ^{12,16}	1500 ^{2,6}	2.275	1.60
VS*	275/375 ⁵	425/525 ⁵	16 20/25 ¹⁶	2000/3000 ^{2,7}	3.10 ¹⁵	1.70
NE ⁴	220/250 ⁵	280/330 ⁵	16 20/25	1200 ^{2,11}	2.10	2.10
GE*	300/400 ⁵	400/500 ⁵	16 20/25 ¹²	2000/3000 ^{2,3}	2.30	2.30
JU	250	300	16 25/25	850 ²	2.80	2.80

* Bei Drucklegung haben noch keine Angaben für 2015 vorgelegen. Angegeben sind die Daten von 2014.

Familienzulagen

- 1 Der erste Ansatz gilt für Kinder bis 12 Jahre, der zweite für Kinder über 12 Jahre.
- 2 Wird auch im Falle einer Adoption ausgerichtet.
- 3 Der zweite Ansatz gilt ab dem dritten Kind.
- 4 Die zuständige Stelle kann höhere Leistungen beschliessen.
- 5 Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind.
- 6 Bei Mehrlingsgeburten bzw. Mehradoptionen wird die Geburtszulage verdoppelt. In GE wird die Zulage ab dem dritten Kind verdoppelt.
- 7 Der zweite Ansatz gilt pro Kind bei Mehrlingsgeburten bzw. Mehradoptionen.
- 8 Geburtszulage nur für in der Schweiz geborene, in einem Schweizer Geburtsregister eingetragene Kinder.
- 9 Für behinderte Kinder in einer Spezialausbildung und Kinder in Ausbildung in der Schweiz.
- 10 Geburtszulage nur für in Schweizer Geburtsregister eingetragene Kinder, deren Mutter zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat.
- 11 Geburtszulage nur für in einem Schweizer Geburtsregister eingetragene Kinder.
- 12 Erwerbsunfähige Kinder zwischen 16 und 20 Jahren erhalten die Ausbildungszulage.
- 13 Der erste Ansatz gilt für Kinder bis 18 Jahre, der zweite für Kinder über 18 Jahre.
- 14 Die erste Grenze gilt für erwerbsunfähige (ZH: mindererbwerbsfähige) und die zweite für in Ausbildung begriffene Kinder.
- 15 Von den Arbeitnehmenden sind zusätzlich 0,3% zu entrichten.
- 16 Kinder in Ausbildung unter 16 Jahren erhalten die Ausbildungszulage.

Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

Das ATSG vereinheitlicht innerhalb des Sozialversicherungsrechts (mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge) Begriffe und Verfahren, stimmt die Leistungen aufeinander ab und regelt den Rückgriff auf Dritte. Das Gesetz sieht unter anderem vor, dass die eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft der Ehe, die gerichtliche Auflösung der Partnerschaft der Scheidung und die überlebende Person beim Tod ihrer Partnerin oder ihres Partners dem Witwer gleichgestellt ist. Dieses Gesetz ist anwendbar, wenn und soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze solches vorsehen.

Bilaterale Abkommen

Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft wurde durch die Erweiterung der Europäischen Union vom 1. Juli 2013 nicht auf den neuen Mitgliedstaat Kroatien ausgeweitet. Die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 sind deshalb in den Beziehungen zwischen der Schweiz und Kroatien nicht anwendbar.

Der erleichterte Zugang von kroatischen Staatsangehörigen zum schweizerischen Arbeitsmarkt ab dem 1. Juli 2014 ändert nichts an den bilateralen Beziehungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit. Bis zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens bleibt das bestehende Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Kroatien anwendbar.

Überblick über die Sozialversicherungen

	Versicherter Lohn	Beiträge	Leistungen
AHVG	Rentenbildend: bis maximal CHF 84 600 Beitragspflichtig: unbegrenzt	Unselbstständigerwerbende 8,4 % Selbstständigerwerbende 7,8 %	Altersrenten, Zusatzrenten, Kinderrenten, Witwen- und Witwerrenten, Waisenrenten, Hilflosenentschädigung, Hilfsmittel
IVG	Wie AHV	Unselbstständigerwerbende 1,4 % Selbstständigerwerbende 1,4 %	Eingliederungsmassnahmen, Invaliden-, Zusatz- und Kinderrenten, Hilflosenentschädigung, Assistenzbeitrag
ELG			Bedarfsabhängige Zuschüsse zu Leistungen der AHV und IV
BVG	AHV-Lohn abzüglich CHF 24 675 minimal CHF 3525	Je nach Pensionskassenreglement	Altersleistungen, Ehegatten-, Waisen- und Invalidenrenten, Kinderrenten bei Alter und Invalidität
AVIG	AHV-pflichtiger Lohn bis maximal CHF 126 000	2,2 % für Lohnbestandteile bis CHF 126 000; 1 % für Lohnbestandteile ab CHF 126 001 (Solidaritätsbeitrag)	Arbeitslosen-, Kurzarbeits-, Schlechtwetter- und Insolvenzentschädigung, arbeitsmarktliche Massnahmen, Beratung und Vermittlung
EOG	Wie AHV und IV	Unselbstständigerwerbende 0,5 % Selbstständigerwerbende 0,5 % (bis 31. Dezember 2015)	Taggelder (bei EO: inkl. Kinderzulagen) sowie bei EO: Zulage für Betreuungskosten, Betriebszulagen
MVG	Maximal CHF 150 918	Bund, soweit nicht durch Versichertenprämien und Regress-einnahmen gedeckt	Sachleistungen (z. B. Heilbehandlung, Hilfsmittel), Geldleistungen (z. B. Taggelder bei Arbeitsunfähigkeit, Hinterlassenenleistungen, Invaliden- und Integritätsschadenrente)
UVG	Maximal CHF 126 000	Je nach Wirtschaftszweig, Gefahrenklasse und -stufe der Betriebe	Sachleistungen (z. B. Heilbehandlung, Hilfsmittel), Geldleistungen (z. B. Taggelder, Hinterlassenenleistungen, Invalidenrente, Hilflosen- und Integritätsentschädigung)
KVG		Kopfbeiträge je nach Krankenkasse und -stufe der Betriebe	Übernahme der Heilungskosten und Krankenpflegekosten
FamZG/ FLG		Je nach Kanton zwischen 0,5 % und 3,4 % der Lohnsumme	Kinder- und Ausbildungszulagen, ggf. Geburts- und Adoptionszulagen, Haushaltszulage (Landwirtschaft)

Rechtsquellen

AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	20.12.1946
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung	19.06.1959
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	06.10.2006
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	25.06.1982
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	17.12.1993
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	18.04.1984
BVV 3	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen	13.11.1985
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung	25.06.1982
EOG	Bundesgesetz über den Erwerb für Dienstleistende und bei Mutterschaft	25.09.1952
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung	19.06.1992
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung	20.03.1981
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung	18.03.1994
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts	06.10.2000
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare	18.06.2004
FamZG	Bundesgesetz über die Familienzulagen	24.03.2006
	Kantonale Gesetze über die Familienzulagen	
FLG	Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft	20.06.1952

Die Libera ist eine führende schweizerische Anbieterin für die Beratung und Verwaltung von Vorsorgeeinrichtungen. Zu den Kernkompetenzen zählen Expertentätigkeit und versicherungstechnische Beratung, Rechtsberatung, Leitung der Pensionskassenverwaltung, technische und administrative Verwaltung, Finanz- und Wertschriftenbuchhaltung, Bilanzierung nach internationalen Rechnungslegungsstandards und Investment Consulting.